

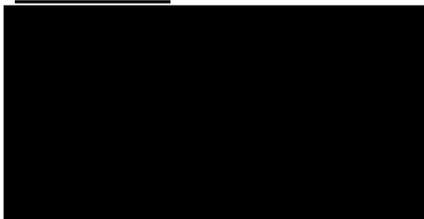


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 23. November 2020

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/71

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 2. Juni 2020 an das Polizeipräsidium Karlsruhe „interne Kommunikation zu Abschleppmaßnahmen und StVO“
Ihr Schreiben vom 1. Juli 2020
Frag den Staat [#187731]

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 1. Juli 2020.

Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) vom 2. Juni 2020 seitens des Polizeipräsidiums nicht ordnungsgemäß beantwortet wurde. Sie begehren Auskunft über die gesamte interne Kommunikation des Polizeipräsidiums Karlsruhe seit 1. April 2020 (E-Mails, Briefe, Erlasse etc.) bezüglich der Anwendung von Abschleppmaßnahmen und der Anwendungen der neuen StVO.

Das Polizeipräsidium hat Ihren Antrag abgelehnt mit Verweis auf § 4 Abs.1 Nr. 2 LIFG und auf § 2 Abs.2 Nr. 3 LIFG, da der Anwendungsbereich des LIFG bei represivem Handeln der Polizeibehörden nicht eröffnet ist.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Sie vertreten dagegen die Ansicht, dass es sich nicht um repressives sondern um präventives Handeln der Polizeibehörden handelt und der Anwendungsbereich des LIFG somit eröffnet sei.

Dazu möchten wir folgende Stellungnahme und Hinweise abgeben:

Die Ablehnung des Polizeipräsidiums Karlsruhe ist nach LIFG nicht zu beanstanden.

Es ist richtig, dass der Begriff der Strafverfolgungsbehörden nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG in einem funktionellen Sinne zu verstehen ist, und erfasst auch die Polizei, sofern sie repressiv, also zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten tätig wird (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Oktober 2010 – 8 A 875/09).

Für präventives Handeln der Polizeibehörden ist das LIFG anwendbar. Im vorliegenden Fall sind interne Kommunikationen bezüglich der Anwendung von Abschleppmaßnahmen und der StVO nicht zweifelsfrei als präventiv oder repressiv einzuordnen, da ggf. Informationen zur Vorbereitung von repressiven Maßnahmen der Polizei betroffen sind und damit der Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet wäre.

Dies gilt auch, wenn wir uns im Bereich des Polizeigesetzes (PolG) befinden.

Eine Maßnahme kann sowohl der Gefahrenabwehr (präventiv) als auch der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (repressiv) dienen. Es kommt also vorliegend auf den Inhalt der angefragten Informationen an, um dies zu beantworten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die von Ihnen gewünschten Informationen die Strafverfolgung (Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich) der Polizeibehörde behindern können.

Weiterhin möchten wir anmerken, dass es sich bei auch bei interner Kommunikation um amtliche Informationen handeln kann.

Der Begriff ist nach § 3 Nr. 3 LIFG weit auszulegen. Eine amtliche Information erfasst alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen, die auf einem Träger bei der informationspflichtigen Stelle gespeichert sind und amtlichen Zwecken dient. Gemeint sind Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind.

Gibt es also „verkörperte“ interne Kommunikation, die auch bei der auskunftspflichtigen Stelle gespeichert und Bestandteil eines Verwaltungsvorgangs geworden ist, so ist die amtliche Information vorhanden und mithin zugänglich zu machen, wenn der Anwendungsbereich des LIFG eröffnet ist und keine Ausschlussgründe (§§ 4-6LIFG) greifen.

Neben dem Ausschluss nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG kommt der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG in Betracht, da die Offenlegung der gewünschten Informationen Aufschluss über die Arbeitsweise der Polizei geben können und somit die Möglichkeit besteht, dass Belange der öffentliche Sicherheit gefährdet werden, indem die Polizeiarbeit bei der Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vereitelt wird.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg